

Neue Heilmittel-Richtlinie 2021: Was hat sich geändert?



Karin Geiling, Vorstandsmitglied, ständiges Mitglied der AG Heilmittel im G-BA

Am 01.01.2021 trat die neue, komplett überarbeitete Heilmittel-Richtlinie in Kraft. Was hat sich damit für uns geändert?

- Seit diesem Datum erfolgt die Verordnung aller Heilmittel (Physiotherapie, podologische Therapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, Ergotherapie, Ernährungstherapie) auf einem neuen Heilmittelvordruck.

Es ist weiterhin möglich, Diagnosen, Therapieempfehlungen usw. auf dem Rezept anzugeben.

- Alle Heilmittelverordnungen sind 28 Kalendertage gültig. Soll eine Behandlung aus medizinischen Gründen, z. B. Auftreten eines Ödems nach einer Operation oder Verletzung, innerhalb von 14 Kalendertagen beginnen, muss auf der Verordnung das Feld „Dringlicher Behandlungsbedarf“ angekreuzt werden. Kann die Heilmittelverordnung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen begonnen werden, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.
- In der neuen Heilmittel-Richtlinie werden die Diagnosegruppen zusammengefasst: statt LY1, LY2 und LY3 gibt es nur noch LY. Dies betrifft ebenfalls andere Diagnosegruppen, wie z. B. WS, unter die viele von uns bei der Verordnung von KG fallen.

Es gibt zukünftig folgende Heilmittel in der Lymphologie:

1. MLD-30
2. MLD-30 + Kompressionsbandagierung
3. MLD-45
4. MLD-45 + Kompressionsbandagierung
5. MLD-60
6. MLD-60 + Kompressionsbandagierung

Die notwendigen Kompressionsbinden sind separat zu verordnen.

Wenn es therapeutisch sinnvoll ist, können auf einer Heilmittelverordnung gleichzeitig mehrere vorrangige Heilmittel für die dieselbe Diagnose verordnet werden. So kann z. B. Übungsbehandlung zusätzlich verordnet werden, die besonders wichtig während der Entstauungsphase ist.

- Es können auch eine oder mehrere Leitsymptomaten angegeben und konkrete Therapieziele formuliert werden:
 - a) Schädigung der Lymphgefäße, Lymphknoten, Kapillaren
 - b) Schädigung der Haut (z. B. bei einem „offenen Bein“)
 - c) Schmerzen
 - x) patientenindividuelle Symptomatik
- Die Anzahl der wöchentlichen Behandlungen, die sogenannte Therapiefrequenz, kann als festgelegte Zahl oder auch als Frequenzspanne (z. B. ein- bis dreimal

wöchentlich) angegeben werden. Dadurch sollen die Behandlungstermine je nach Bedarf flexibel zwischen Patientin/Patient und Therapeutin/Therapeut vereinbart werden. Die Frequenzempfehlung gemäß Heilmittelkatalog dient der Orientierung. Das Wort „Orientierung“ ist wichtig, wenn z. B. während der Entstauungsphase eine Frequenz von fünfmal wöchentlich erforderlich ist.

- Der Heilmittelkatalog gibt eine Höchstmenge je Verordnung an, d. h., pro Heilmittelrezept sind jetzt höchstens bis zu sechs Behandlungseinheiten möglich. Dies trifft z. B. bei der Diagnose Lymphödem I zu.

Sind Verordnungen dem besonderen Verordnungsbedarf (Lipödem) oder dem langfristigen Heilmittelbedarf (Lymphödem ab Stadium II) zugeordnet, können auf einem Rezept die notwendigen Heilmittel für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden. Danach hat ein Arztbesuch zu erfolgen. Die Anzahl der Behandlungseinheiten ist dabei in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Behandlungen zu bemessen, z. B. 24 Behandlungen bei einer wöchentlichen Therapiefrequenz von zwei Mal.

- Die Zahl der Behandlungen ergibt sich auch der orientierenden Behandlungsmenge. Der Heilmittelkatalog gibt diese diagnosebezogen vor und definiert die Summe der Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann. Sie dient zur Orientierung.

Für Diagnosen, die den besonderen Verordnungsbedarfen oder dem langfristigen Heilmittelbedarf zugeordnet sind, hat die orientierende Behandlungsmenge keine Bedeutung.

Dies bedeutet bei

Lipödem

- Lipödeme stehen jetzt auf der Liste des „Besonderen Verordnungsbedarfs“. D. h. für Lipödeme Stadium I bis III kann jetzt, befristet bis zum 31.12.2025, Lymphdrainage verordnet werden. Die Befristung steht in Zusammenhang mit der Erprobungsstudie zur Liposuktions-Richtlinie. Außerdem wird der Nutzen der Lymphdrainage bei Lipödemem zwischen den lymphologisch tätigen Ärztinnen und Ärzten diskutiert.
- Besondere Behandlungsbedarfe sind für Patientinnen und Patienten gedacht, die Heilmittel über einen begrenzten Zeitraum, jedoch in intensivem Ausmaß benötigen. Dies kommt z. B. beim Ersatz von Kniegelenken, sog. Knie-TEP, zum Einsatz. Außerdem gibt es eine ganze Liste für Behandlungen von Patientinnen und Patienten über 70 Jahre.

Lymphödem

- Lymphödeme Stadium II und III stehen in der Anlage 2 zur Heilmittel-Richtlinie, sogenannter langfristiger Heilmittelbedarf. D. h. Behandlungen können bis zu zwölf Wochen verordnet werden.
- Der langfristige Heilmittelbedarf ist für Patientinnen und Patienten vorgesehen, die voraussichtlich einen Behandlungsbedarf mit Heilmitteln von mindestens einem Jahr haben.

Merke: Die Kosten dieser Verordnungen werden nicht dem Heilmittel-Verordnungsvolumen einer Praxis zugeordnet

Es kann auch weiterhin für notwendige Heilmittel-Behandlungen über einen längeren Zeitraum bei Diagnosen, die in nicht im langfristigen Heilmittelbedarf stehen, bei der Krankenkasse ein Antrag auf Anerkennung des langfristigen Heilmittelbedarfs gestellt werden. Dafür stehen auf der Internetseite des G-BA eine Patienteninformation und ein Vorschlag für das Anschreiben an die Krankenkasse.

In der Anlage 3 zum Heilmittelkatalog sind die Anforderungen zur Änderung der Heilmittelverordnung zusammengestellt. In einer Tabelle ist dargestellt, in welchen Fällen von unvollständigen oder fehlerhaften Angaben auf der Verordnung gemäß Heilmittel-Richtlinie eine Änderung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss. Die Durchführung der Änderungen der Verordnung, auch wenn eine neue Unterschrift des Verordners erforderlich ist, ist Aufgabe der Therapeutin oder des Therapeuten.

Diese Anlage bildet die Grundlage für die aufgelisteten Fälle für die formale Überprüfung der ausgestellten Verordnung durch die Therapeutin oder den Therapeuten.

Merke:

- Die Heilmittel-Richtlinie gilt für gesetzlich Krankenversicherte.
- Ihre Ärztin oder Ihr Arzt kann eine Heilmittel-Verordnung ausstellen, muss dies aber nicht.
- Es muss immer eine medizinische Begründung für eine Behandlung vorliegen.